

**Vereinbarung über die Bildung des Kirchspiels „.....“**

Die Kirchenvorstände der Kirchgemeinden ....., ..... und ..... haben in ihren Sitzungen am ....., ..... und..... bzw. in einer gemeinsamen Sitzung am ..... beschlossen, sich zu einem Kirchspiel zusammenzuschließen.

In Durchführung dieser Beschlüsse/dieses Beschlusses wird daher zwischen

der Kirchgemeinde .....,  
vertreten durch ihren Kirchenvorstand,

der Kirchgemeinde .....,  
vertreten durch ihren Kirchenvorstand,

und der Kirchgemeinde .....,  
vertreten durch ihren Kirchenvorstand

im gegenseitigen Einvernehmen Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Bereich, Entstehung, Name, Sitz, Kirchensiegel**

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden ..... und ..... schließen sich aufgrund des Kirchgemeindestrukturegesetzes vom 2. April 1998 (Abl. S. A 55) mit Wirkung vom ..... zu einem Kirchspiel zusammen, das den Namen

„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel .....“ trägt. Mit der Entstehung des Kirchspiels enden die Schwesterkirchverhältnisse/die Mutter- und Tochterkirchverhältnisse der Kirchgemeinden ..... und ..... zu den Kirchgemeinden ..... und .....

(2) Das Kirchspiel hat seinen Sitz in .....

(3) Abweichend von Absatz 2 hat der Pfarrer/die Pfarrerin seinen/ihren Dienstsitz in .....

(4) Die Kirchensiegel der Kirchgemeinden bleiben erhalten. Das Kirchspiel führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zu dessen Herstellung findet für Rechtsgeschäfte des Kirchspiels das Kirchensiegel der Kirchgemeinde ..... Verwendung.

**§ 2**

**Kirchenvorstand**

(1) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche besteht der Kirchenvorstand außer dem Pfarrer/der Pfarrerin/den Pfarrern aus ..... Mitgliedern (Kirchenvorstehern), von denen ..... gewählt und ..... durch die gewählten Kirchenvorsteher und den Pfarrer/die Pfarrerin/die Pfarrer berufen werden. Dabei entfallen von den zu wählenden Kirchenvorstehern ..... auf die Kirchgemeinde ..... auf die Kirchgemeinde ..... und ..... auf die Kirchgemeinde.

(2) Der Kirchenvorstand regelt Einzelheiten über seine Neubildung und Zusammensetzung in einem Ortsgesetz, das der Bestätigung durch das Regionalkirchenamt bedarf.

(3) Die Wahl und die Berufung von Kirchenvorstehern erfolgen in entsprechender Anwendung der Kirchenvorstandsbildungsordnung und der Kirchengemeindeordnung.

(4) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt sechs Jahre. Er wird jeweils zu dem vom Landeskirchenamt für alle Kirchenvorstände der Landeskirche festgelegten einheitlichen Termin neu gebildet.

(5) Bei der erstmaligen Bildung des Kirchenvorstandes werden die Kirchenvorsteher gemäß Absatz 1 von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden gewählt.

(6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kirchenvorstandes richten sich nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz.

### **§ 3**

#### **Kirchgemeindevertretungen**

(1) In jeder vertragsschließenden Kirchengemeinde wird eine Kirchgemeindevertretung gebildet.

(2) Bis zur nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände in der Landeskirche setzen die Kirchenvorstände der vertragsschließenden Kirchengemeinden ihre Tätigkeit als Kirchgemeindevertretungen fort.

(3) Die Kirchgemeindevertretungen bestehen aus den dem Kirchenvorstand angehörenden Kirchengemeindegliedern und weiteren Mitgliedern (Kirchgemeindevertretern) in der vom Kirchenvorstand durch Ortsgesetz zu bestimmenden Anzahl. Diese wählt der Kirchenvorstand aufgrund von Wahlvorschlägen, die die bisherigen Kirchgemeindevertretungen vorlegen.

(4) Die Amtszeit der Kirchgemeindevertretungen beträgt sechs Jahre. Nach jeder Neubildung des Kirchenvorstandes werden auch die Kirchgemeindevertretungen neu gebildet.

(5) Aufgaben und Arbeitsweise der Kirchgemeindevertretungen richten sich nach dem Kirchengemeindestrukturgesetz.

### **§ 4**

#### **Pfarrer und andere Mitarbeiter**

(1) Die bisherige(n) Pfarrstelle(n) der Kirchengemeinde(n) ..... geht/gehen mit Wirkung vom ..... auf das Kirchspiel über. Ihr(e) Inhaber wird/werden gleichzeitig zum Pfarrer/zum Pfarrern des Kirchspiels.

(2) Die bisher bei den vertragsschließenden Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter werden zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Mitarbeiter des Kirchspiels, welches in die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse eintritt.

(3) Das Kirchspiel ist alleiniger Anstellungsträger der Mitarbeiter. Beschäftigungsverhältnisse zu einzelnen Kirchengemeinden können nicht begründet werden.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter übt der Kirchenvorstand aus. Er sorgt für ihre Weiterbildung und ist für notwendige Veränderungen von Beschäftigungsverhältnissen zuständig.

### **§ 5**

#### **Finanzen und Vermögen**

(1) Das Kirchspiel führt für die vertragsschließenden Kirchengemeinden den Haushalt. Die Haushalte der Kirchengemeinden werden bis zum Ende des Rechnungsjahres zusammengeführt. Für die Gebäude der Kirchengemeinden, für ihre zweckbestimmten Rücklagen und die ihrer Lehen und Stiftungen sowie für die Mittel gemäß Absatz 5 werden gesonderte Haushaltstellen eingerichtet.

(2) Für die Einrichtungen der Kirchengemeinden werden innerhalb des Kirchspielhaushaltes eigene Haushaltstellen geführt.

(3) Bei der Bildung des Kirchspiels werden für jede Kirchgemeinde sowie für ihre Lehen und Stiftungen das vorhandene Vermögen und die Schulden festgestellt und verzeichnet. Die Vermögens- und Schuldenverzeichnisse sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Für die Verwaltung des Vermögens und der zweckbestimmten Rücklagen der Kirchgemeinden sowie ihrer Lehen und Stiftungen gilt § 12 Abs. 2 des Kirchgemeindestrukturgesetzes.

(5) Landeskirchliche Zuweisungen fließen dem Kirchspiel zu. Jede Kirchgemeindevertretung verfügt in eigener Zuständigkeit über die Mittel, die in den der Kirchgemeinde zugeordneten Haushaltstellen ausgewiesen sind.

(6) Für das Jahr ..... wird für das Kirchspiel erstmals ein Haushalt- und Stellenplan aufgestellt und dem Regionalkirchenamt zur Genehmigung vorgelegt.

## § 6

### Haushaltsführung und Verwaltung

(1) Die Führung des Haushaltes und der Kirchgeldstelle, der Gemeindegliederverzeichnisse, der Registraturen, Archivbestände und Kirchenbücher der vertragsschließenden Kirchgemeinden und die Wahrnehmung ihrer sonstigen Verwaltungsgeschäfte erfolgt ab ..... am Sitz des Kirchspiels bzw. wird in folgender Weise geregelt: .....

(wenn alle vertragsschließenden Kirchgemeinden Mitglied im Kirchgemeindeverband od. Dienstleistungseinrichtung sind):

(2) Das Kirchspiel tritt in die bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse der vertragsschließenden Kirchgemeinden im Kirchgemeindeverband ...../ der Dienstleistungseinrichtung ..... ein und setzt sie fort. Es soll folgende Leistungen in Anspruch nehmen: .....

(wenn nicht alle vertragsschließenden Kirchgemeinden Mitglied im Kirchgemeindeverband od. Dienstleistungseinrichtung sind):

(2) Das Kirchspiel soll Mitglied im Kirchgemeindeverband ...../ der Dienstleistungseinrichtung ..... werden und folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen: .....

Bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse einzelner vertragsschließender Kirchgemeinden / Bestehende Verträge über die Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen sollen durch gemeinsame Kündigung nach Maßgabe des § 5a Absatz 4 AVO KGStrukG beendet werden.

(alternativ:)

(2) Das Kirchspiel soll nicht Mitglied im Kirchgemeindeverband ...../ der Dienstleistungseinrichtung ..... werden. Die Mitgliedschaftsverhältnisse der vertragsschließenden Kirchgemeinden im Kirchgemeindeverband ...../ in der Dienstleistungseinrichtung ..... sollen nach Maßgabe des § 5a Absatz 4 AVO KGStrukG beendet werden.

Das Kirchspiel soll einen Vertrag über die Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen schließen, der folgende Dienstleistungen umfasst: .....

(§ 6 Abs. 2 ist jeweils an die Entscheidungen gemäß § 5a AVO KGStrukG anzupassen)

## § 7

### Änderungen der Vereinbarung

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchgemeinden in das Kirchspiel, das Ausscheiden von Kirchgemeinden aus dem Kirchspiel sowie sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie sind nur im Rahmen der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes zulässig.

(2) Vor dem Ausscheiden einer vertragsschließenden Kirchgemeinde ist zwischen Kirchspiel und Kirchgemeinde eine schriftliche Vereinbarung über die Erfüllung von Verbindlichkeiten und die anteilige Verwendung der Haushaltmittel sowie etwaiger eigener Rücklagen und Vermögensbestände des Kirchspiels zu treffen. Maßstab hierfür ist insbesondere das Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Scheitert eine Einigung, ist eine Entscheidung des Regionalkirchenamtes herbeizuführen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten für eine Auflösung des Kirchspiels entsprechend. Eine Vermögensauseinandersetzung entfällt, wenn sich die vertragsschließenden Kirchgemeinden nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 des Kirchgemeindestrukturgesetzes zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigen.

**§ 8**  
**Genehmigungserfordernis**

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung.

....., am ..... am .....

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.  
Kirchgemeinde .....

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.  
Kirchgemeinde .....

.....

.....

.....

.....

Siegel

Siegel

....., am .....

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.  
Kirchgemeinde .....

.....

.....

Siegel

